

1-%-REGELUNG BEI GESCHÄFTS- UND FIRMIENWAGEN

Die private Nutzung des Dienstwagens ist monatlich **mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung anzusetzen**. Diese Berechnungsgrundlage gilt sowohl für Neu-, Gebraucht- und Leasingfahrzeuge als auch für reimportierte Fahrzeuge. Existiert für das importierte Firmenfahrzeug kein inländischer Bruttolistenpreis, ist die Bemessungsgrundlage für die 1-%-Regelung zu schätzen. Die tatsächlichen Anschaffungskosten spielen keine Rolle.

Die 1 % des Bruttolistenpreises sind auch dann anzusetzen, wenn dem Arbeitnehmer für Privatfahrten ein eigener Wagen zur Verfügung steht. Ebenso führt die Beschriftung des Dienstwagens, etwa mit dem Firmenlogo, zu keiner Minderung des lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohns für die Privatnutzung.

Bruttolistenpreis auch bei Leasingfahrzeugen

Die 1-%-Regelung mit dem Ansatz des Bruttolistenpreises als Bemessungsgrundlage für die Vorteilsgewährung gilt auch für Fahrzeuge, die nicht im Eigentum der Firma stehen, sondern vom Arbeitgeber geleast werden. Entscheidend ist, dass der Arbeitgeber die Kfz-Kosten inkl. der Leasingraten wirtschaftlich trägt und im Innenverhältnis allein über die Nutzung des Firmenfahrzeugs bestimmt. Für den umgekehrten Sachverhalt, dass Nutzen und Lasten des Leasingvertrags in vollem Umfang auf den Arbeitnehmer übergehen, sodass der Arbeitnehmer im wirtschaftlichen Ergebnis zum Leasingnehmer wird, ist der Dienstwagen dem Arbeitnehmer zuzurechnen.

Der BFH hat für die Fälle des Behördenleasings entschieden, dass keine Firmenwagenüberlassung vorliegt. Bei diesen Verträgen übernimmt der Arbeitnehmer im Innenverhältnis gegenüber seinem Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten des Leasingnehmers.

Nicht zum Bruttolistenpreis zählen

- die Kfz-Zulassungsgebühren,
- die Überführungskosten für das Fahrzeug und
- der Wert des Autotelefon.

Werkseitige Sonderausstattung ist zusätzlich zu berücksichtigen

Kosten für werkseitig zum Zeitpunkt der Erstzulassung eingebaute Sonderausstattung werden dem Listenpreis zugerechnet; z.B. Autoradio, Navigationsgerät, Diebstahlsicherungssystem. Der so ermittelte Betrag wird auf volle 100 EUR abgerundet.

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick, welche Zusatzausstattungen beim Dienstwagen den maßgebenden Bruttolistenpreis bei der 1-%-Regelung erhöhen.

1-%-REGELUNG BEI GESCHÄFTS- UND FIRMENWAGEN

Sonderausstattung

Sonderausstattung einbeziehen – ja oder nein	
Autoradio	ja
Autotelefon	nein
Diebstahlsicherung	ja
Freisprecheinrichtung	nein
Klimaanlage	ja
Navigationsgerät	ja
Standheizung	ja
Zusätzlicher Satz Reifen inkl. Felgen	nein

Entsprechendes gilt, wenn für die Dienstwagenbesteuerung der Einzelnachweis der Kosten nach der Fahrtenbuchmethode gewählt wird.

Bruttolistenpreis umfasst nur werkseitige Fahrzeugbestandteile

Gegenstände der Sonderausstattung sind beim Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des geldwerten Vorteils nur dann zu berücksichtigen, wenn diese bereits bei der Erstzulassung des Dienstwagens eingebaut sind. Nur solche Fahrzeugbestandteile, mit denen der Dienstwagen bereits werkseitig ausgestattet ist, fallen unter den Begriff Sonderausstattung und erhöhen den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung des Fahrzeugs.

Nachträglich eingebaute Sonderausstattung bleibt unberücksichtigt

Bei nachträglichem Einbau sind die Kosten nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. So erhöht beispielsweise der nachträgliche Einbau einer Flüssiggasanlage nicht den Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung.